



## »Es rettet uns kein höheres Wesen ...«

### Wolfgang Völker\* zum Sanktionsurteil des Verfassungsgerichts

In: *express* 11 2019

Nun hat das Bundesverfassungsgericht sein Urteil über Sanktionsregelungen im SGB II gefällt. Das Urteil war mit Spannung und sehr unterschiedlichen Hoffnungen und Befürchtungen erwartet worden. Die Hoffnung lag darin, dass das BVerfG Höhe, Dauer und Durchsetzungsverfahren der Sanktionen für »fehlende Mitwirkung« der LeistungsbezieherInnen vielleicht nicht komplett »kassiert«, aber doch zumindest relativiert und so die Macht der Jobcenter gegenüber Leistungsberechtigten beschränkt. Verbunden mit dieser Hoffnung war auch die Idee, dass eine solche Entscheidung politisch mobilisierend wirken könnte und die weit über die GroKo hinausgehende gesellschaftliche und politische »Hartz-IV-ist-richtig-Koalition« in Auflösung bringen könnte. Die Befürchtung bestand darin, dass trotz aller Betonung und Begründung der Unverfügbarkeit der Menschenwürde und des physischen und soziokulturellen Existenzminimums durch das BVerfG dem Gesetzgeber, also den politischen Entscheidungsträgern das Recht zuerkannt wird, Mitwirkungspflichten festzulegen und deren Durchsetzung mit Leistungskürzungen zu forcieren.

Nun haben wir quasi beides bekommen. Nicht verfassungsgemäß und verhältnismäßig sind: Sanktionen über 30 Prozent, die starre dreimonatige Dauer der Sanktionen, der Automatismus des Eintritts der Sanktionen ohne eingehende Prüfung des Einzelfalls und möglicher unzumutbarer Härten. Verfassungsgemäß ist das Prinzip der Nachrangigkeit: Der Staat kann existenzsichernde Leistungen nur dann gewähren, wenn Menschen ihre Existenz nicht vorrangig selbst aus eigenen Mitteln und eigener Arbeit sichern können. Der Staat kann von Menschen, die in der Lage sind, Erwerbsarbeit auszuüben, verlangen, »selbst zumutbar an der Vermeidung oder Überwindung der eigenen Bedürftigkeit aktiv mitzuwirken. Er darf sich auch dafür entscheiden, insoweit verhältnismäßige Pflichten mit wiederum verhältnismäßigen Sanktionen durchzusetzen« (BVerfG, Leitsätze des Urteils).

Es rettet uns also nicht das Bundesverfassungsgericht, sondern uns von dem Übel der Sanktionen zu erlösen, das müssen wir schon selber tun. Die Sanktionen sind weiterhin politisch zu bekämpfen. Wer dabei mitmacht, wird sich schon in Kürze zeigen, wenn es um die Änderung des bestehenden § 31 SGB II im Sinne des BVerfG geht. Liest man die Stellungnahmen von wichtigen Akteuren wie Tacheles e.V., Sanktionsfrei, dem Bündnis »AufRechtBestehen!« oder dem Bündnis für ein menschenwürdiges Existenzminimum (u.a. Nationale Armutskonferenz, Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen, DGB, Diakonie, AWO), so wird deutlich gefordert, dass die politische Neuregelung über das Urteil des BVerfG hinausgehen muss. Das bestehende Sanktionssystem muss abgeschafft werden, so der klare Tenor der Stellungnahmen.

Man darf gespannt sein, wie sich wer in nächster Zeit politisch vernehmlich macht, um sich in den anstehenden Gesetzgebungsprozess einzumischen. Eine wichtige Frage ist dabei auch,

inwieweit nun das härtere Sanktionsregime gegenüber Unter-25-Jährigen zu Fall gebracht werden kann. Denn die Verfassung gilt ja gleichermaßen für 22-Jährige wie für 26-Jährige.

Die Sanktionsregelungen des SGB II sind in den Öffentlichkeiten von sozialpolitischen Initiativen, Erwerbslosengruppen, Arbeitslosenzentren, SozialberaterInnen, SozialrechtlerInnen, linken politischen Parteien und Gruppen sowie von vielen GewerkschafterInnen und MitarbeiterInnen von Wohlfahrtsverbänden von Anfang an scharf kritisiert worden. Eine gemeinsame Mindestforderung war die nach einem Sanktionsmoratorium. Je mehr schlechte und erniedrigende Erfahrungen mit der praktischen Umsetzung des SGB II von Leistungsberechtigten, SozialberaterInnen, RechtsanwältInnen, WissenschaftlerInnen gemacht und nicht zuletzt von Bündnissen organisierter Erwerbsloser mit anderen Initiativen veröffentlicht, skandalisiert und beharrlich zum Gegenstand von Protesten gemacht worden waren, desto mehr wurde auch in den Wohlfahrtsverbänden und beim DGB eine Position gegen die Sanktionen im SGB II mehrheits- und politikfähig. Die Folgen des Anwachsens der Kritik kann man in der jeweiligen mehr oder weniger stark vorhandenen Bereitschaft in SPD und GRÜNEN sehen, Vorschläge zu einer Überwindung von Hartz IV zu machen.

Die Ausweitung sanktionskritischer Positionen ist insofern bemerkenswert, als Sanktionen ja unserem Sozialstaat nicht fremd sind. Sie gehören zu seiner Geschichte und Logik und es ist kein Zufall, dass das BVerfG in den ersten Abschnitten seiner Urteilsbegründung an die Geschichte der sozialrechtlichen Gestaltung der Beziehung von Arbeitspflicht und staatlicher Existenzsicherung von der Weimarer Republik bis zu den Hartz-Gesetzen erinnert.

Die genannten Akteure waren auch beim BVerfG zu ihren Erfahrungen und ihren Bewertungen der Sanktionsregelungen gehört worden. Sie haben dabei vor allem deutlich machen können, welche fatalen Folgen die Kürzungen des Existenzminimums für die Betroffenen haben. Darüber hinaus haben sie darauf hingewiesen, wie verängstigend und einschüchternd das Sanktionsregime ist. Diese Argumente sind beim BVerfG offensichtlich zumindest so gehört worden, dass sie andere Argumentationen, die Nützlichkeit und Wirksamkeit der Sanktionen zur Herstellung von Mitwirkung betonten, relativiert haben.

Wenig thematisiert in der Öffentlichkeit wird die Tatsache, dass das Urteil in seiner Beschränktheit dennoch auch ein Urteil über die Vergangenheit ist: über all die vergangenen und an einzelnen Leistungsberechtigten begangenen Verfassungsbrüche. An diese mit autoritärem Selbstbewusstsein und mit dem Interesse des ideellen Gesamtsteuerzahlers begründete Logik des Förderns und Forderns, des Programms »keine Leistung ohne Gegenleistung« ist vor allem auch deshalb zu erinnern, weil diese Logik inzwischen auch in anderen Bereichen des Sozialstaats als Mantra vorgetragen wird: in der Jugendhilfe genauso wie in der Migrations- und Asylpolitik. Diese Logik und die Macht, Leistungen bis auf Null zu kürzen, wurde ja auch als Haltung, als professionelle Kultur innerhalb der Jobcenter und nach außen hin als sozialstaatliche Selbstverständlichkeit vertreten. Manche verbanden damit auch einen Erziehungsauftrag der Jobcenter gegenüber den Leistungsberechtigten. Es wäre interessant, die Reaktion von MitarbeiterInnen und VertreterInnen von Jobcentern auf Sätze des BVerfG zu hören, in denen Paternalismus und Besserungsphantasien eine Absage erteilt oder in denen darauf bestanden wird, dass man sich Menschenwürde nicht verdienen muss (z.B. in den Randnummern 123 und 127 des Urteils). Die Reaktionen sind insofern interessant, als das BVerfG ja der Einzelfallprüfung, der Anhörung der Leistungsberechtigten und dem Ermessen der Jobcenter mehr Raum gibt, Sanktionen für verhältnismäßig und geeignet oder eben nicht zu halten. Das Machtgefälle zwischen Jobcentern und Leistungsberechtigten bzw. Antragstellenden ist durch das Urteil nicht verändert worden.

Eine Garantie sozialer Sicherheit – eigentlich eine Selbstverständlichkeit nach dem Grundgesetz – wird es im SGB II auch weiterhin nicht geben. Leistungsberechtigte werden sich weiterhin durch den Alltag prinzipieller Verunsicherungen und Mängel kämpfen müssen. Nicht nur angesichts der nach wie vor kleingerechneten Höhe des in den Regelsätzen politisch zugestandenen Existenzminimums bleibt die Drohung, 30 Prozent gekürzt zu bekommen, was sie

ist: das sozialstaatliche Bestehen auf dem Vorrang des Einsatzes der eigenen Arbeitskraft. Für eine sanktions- und repressionsfreie Mindestsicherung, die diesen Vorrang hinter sich lässt, bleibt noch viel zu tun.

*\* Wolfgang Völker lebt in Hamburg, ist im Hamburger Netzwerk SGB II Menschen-Würde-Rechte und der AG Soziales der Sozialpolitischen Opposition aktiv – und von Anfang an Hartz IV-Kritiker*

*Erste Hilfe für sanktionierte Leistungsberechtigte und Erläuterung der Übergangsregelungen des BVerfG sowie Stellungnahmen des Bündnisses »Auf Recht Bestehen!« und des Bündnisses für ein menschenwürdiges Existenzminimum:*

*<https://www.erwerbslos.de/> und*

*<https://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/2577/>*

**express** im Netz unter: [www.express-afp.info](http://www.express-afp.info)